



LAND  
TIROL

# Sonderförderungsprogramm

Naturparkregion "Lechtal-Reutte"

Förderrichtlinie



# Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzungen.....	3
2.	Bereich der Förderung .....	3
3.	Förderungsschwerpunkte .....	3
4.	Förderungsvoraussetzungen .....	4
5.	Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben .....	4
6.	Art und Ausmaß der Förderung .....	5
7.	Verfahren.....	9
8.	Verpflichtungszeitraum .....	11
9.	RWP und Rahmenrichtlinie .....	11
10.	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds .....	11
11.	Kumulierung.....	12
12.	Publizitätsvorschriften .....	12
13.	Sprachliche Gleichbehandlung .....	13
14.	Inkrafttreten .....	13
	Impressum .....	14

## 1. Zielsetzungen

- (1) Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Naturparkregion Lechtal-Reutte - bestehend aus den beiden Planungsverbänden Oberes Lechtal und Reutte und Umgebung- beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll nach dem Auslaufen des ersten bis Mitte 2014 befristeten Regionalwirtschaftlichen Programms ein weiterer wesentlicher Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums geschaffen werden. Die Evaluierung des ersten Regionalwirtschaftlichen Programms hat klar gezeigt, dass ein aufholender Entwicklungsprozess und eine strategische Neuausrichtung in Verbindung mit einem Natura 2000-Gebiet längere Zeiträume erfordern. Weiters soll durch dieses Sonderförderungsprogramm eine verstärkte Investitionstätigkeit in den regionalen Stärkefeldern wie z.B. im Tourismus und in potentiellen Zukunftsfeldern wie z.B. bei den erneuerbaren Energien ausgelöst werden.
- (2) Grundlage für die Abwicklung dieses Sonderförderungsprogramms bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte“ (in Folge kurz RWP genannt). Somit werden in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert, die einer der im RWP im Einzelnen festgehaltenen Aktionsfelder/Leitmaßnahmen zuordenbar sind.

## 2. Bereich der Förderung

### (1) Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen dieser Aktion erstreckt sich auf das Gebiet der beiden Planungsverbände Oberes Lechtal und Reutte und Umgebung und umfasst somit die Gemeinden Bach, Breitenwang, Ehenbichl, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Kaisers, Lechaschau, Musau, Namlos, Pfafflar, Pflach, Pinswang, Reutte, Stanzach, Steeg, Vils, Vorderhornbach, Wängle und Weißenbach.

### (2) Förderungsnehmer

Förderungsempfänger können je nach Aktionsfeld/Leitmaßnahme Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

### (3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das Sonderförderungsprogramm tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Tiroler Landtages über das Regionalwirtschaftliche Programm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt € 7 Mio. dotiert.

## 3. Förderungsschwerpunkte

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte sind folgende Aktionsfelder mit den jeweiligen Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

### a) Aktionsfeld A: Destinationsentwicklung

Leitmaßnahme A1: Naturnaher Qualitätstourismus

- Leitmaßnahme A2: Neue touristische Angebote und innovatives Marketing
- b) Aktionsfeld B: Wirtschaftsstandort und Innovation  
Leitmaßnahme B1: Stärkung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben  
Leitmaßnahme B2: Stärkung der KMUs außerhalb des Tourismus
- c) Aktionsfeld C: Energie, Umwelt und Verkehr  
Leitmaßnahme C1: Energiebezogene Vorhaben und Umwelttechnik  
Leitmaßnahme C2: Mobilitätsmanagement
- d) Aktionsfeld D: Lebendige Gemeinden und Kampf gegen die Abwanderung  
Leitmaßnahme D1: Ortskernrevitalisierung  
Leitmaßnahme D2: Schwerpunktaktionen Seitentäler
- e) Aktionsfeld E: Programmkonforme Einzelmaßnahmen

Im vorliegenden Sonderförderungsprogramm sind nur solche Projekte förderbar, die diesen Aktionsfeldern und Leitmaßnahmen bzw. den darin beschriebenen Vorhaben zuordenbar sind.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderbarkeit in dieser Aktion ist, dass die geplanten Projekte innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms können in der Regel nur subsidiär bzw. ergänzend zu den bestehenden Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden - sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt - in die nachstehenden max. Fördersätze aus diesem Sonderförderungsprogramm eingerechnet.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.
- (4) Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen unter Einrechnung der möglichen Gesamtförderung gesichert erscheinen.
- (5) Bei Projekten, die behindertengerechte Investitionen beinhalten, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung.

## 5. Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben

Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol (Punkt 11.3) näher erläutert.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Projekt der Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens abzuschließen und die förderbaren Kosten nachzuweisen, anderenfalls der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Förderungsgremium zuzustimmen und sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung bzw. in einem Nachtrag zur Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Eine Förderung in dieser Aktion wird in der Regel in Form von einmaligen Zuschüssen gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der im jeweils angesprochenen Aktionsfeld angesprochenen Leitmaßnahme. Es werden folgende Förderungshöchstsätze/max. Förderungsbarwerte gewährt:
- (3) Die Förderung wird bei erwerbswirtschaftlichen Projekten in erster Linie an Klein- und Mittelunternehmen lt. EU-Definition gewährt, große Unternehmen können nur in gut begründeten Ausnahmefällen gefördert werden (de-minimis-Beihilfe).

### **AKTIONSFELD A: DESTINATIONSENTWICKLUNG**

#### **Leitmaßnahme A1: Naturnaher Qualitätstourismus und**

#### **Leitmaßnahme A2: Neue touristische Angebote und innovatives Marketing**

Bei nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten und nicht erwerbswirtschaftlichen Förderungsnehmern beträgt die Förderung in der Regel bis zu 50 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 70 % der förderbaren Kosten. Dies gilt auch für Kleinstschgebiete lt. EU-Definition.

Handelt es sich beim Förderungsnehmer um ein erwerbswirtschaftliches KMU (lt. EU-Definition) bzw. ist das zu realisierende Projekt ertragsorientiert, beträgt die Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm bei kleinen Unternehmen lt. EU-Definition max. 20 % der förderbaren Kosten, bei mittelgroßen Unternehmen lt. EU-Definition max. 10 % der förderbaren Kosten.

Für investive Projekte - Mindestbemessungsgrundlage: € 5.000,-, Höchstbemessungsgrundlage: € 500.000,-. Bei besonders begründeten, für die Region überdurchschnittlich bedeutenden Projekten kann die Höchstbemessungsgrundlage auch überschritten werden.

Die Förderung von innovativen Marketingprojekten beträgt max. 50 % der förderbaren Kosten, wobei die förderbaren Kosten von mindestens € 5.000,- (Untergrenze) bis max. € 100.000,- reichen.

### **AKTIONSFELD B: WIRTSCHAFTSSTANDORT UND INNOVATION**

#### **Leitmaßnahme B1: Stärkung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben**

Die Investitionsförderung beträgt für kleine Unternehmen (lt. EU-Definition) max. 20 % der förderbaren Kosten, bei mittelgroßen Unternehmen (lt. EU-Definition) max. 10 %.

Mindestbemessungsgrundlage € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

#### **Neuerrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen in der Privatvermietung**

Für die Neuerrichtung von wechselweise vermieteten Gästezimmern und Ferienwohnungen in der Privatvermietung (in Summe max. 10 Gästebetten) kann das Förderungsgremium vom vorgenannten Fördermodell mit Förderhöchstsätzen für betriebliche Investitionen abweichen und der Tiroler Landesregierung für genau festzulegende Investitionen im Sinne einer vereinfachten Förderungsabwicklung auch die Gewährung einmaliger Prämien empfehlen, die dann für alle Projekte, die den dazu festgelegten Kriterien (gesonderte Beilage) entsprechen, angewendet werden. Sowohl die Gästezimmer als auch die Ferienwohnungen müssen am Hauptwohnsitz des Vermieters/ der Vermieterin bestehen.

Die Förderung beträgt für die Neuerrichtung von Gästezimmern einschl. Sanitärraum € 2.400,- pro Zimmer und für die Neuerrichtung von Ferienwohnungen einschl. Sanitärraum € 4.000,- pro Wohnung.

Werden diese neuen Gästezimmer bzw. Ferienwohnungen barrierefrei errichtet, wird ein zusätzlicher Bonus von € 700,- je Gästezimmer bzw. € 1.000,- pro Ferienwohnung gewährt. Grundvoraussetzung ist dabei, dass auch der Zugang zu den Gästezimmern bzw. Ferienwohnung barrierefrei möglich ist.

Beteiligt sich eine geförderte Privatvermietung zum Zeitpunkt der Fertigstellung an Angebotsgruppen bzw. Qualitätsverbänden und ist sie bereits bei der Fertigstellung online buchbar, wird ein Bonus in Höhe von € 250,- gewährt.

### **Leitmaßnahme B2: Stärkung der KMUs außerhalb des Tourismus**

Die Investitionsförderung beträgt für kleine Unternehmen (lt. EU-Definition) max. 20 % der förderbaren Kosten, bei mittelgroßen Unternehmen (lt. EU-Definition) max. 10 %.

Mindestbemessungsgrundlage € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

## **AKTIONSFELD C: ENERGIE, UMWELT UND VERKEHR**

### **Leitmaßnahme C1: Energiebezogene Vorhaben und Umwelttechnik**

Im Rahmen des gegenständlichen Sonderförderungsprogramms werden unter dieser Leitmaßnahme Investitionen in folgende Bereiche gefördert:

- Errichtung von regionalen Demonstrations-/Pilotanlagen für innovative neue Technologien in den Bereichen erneuerbare Energiesysteme und deren intelligentes Zusammenspiel
- Photovoltaik(PV)Anlagen auf gewerblichen Objekten mit entsprechenden Speichersystemen
- LED-Straßenbeleuchtungssysteme von Gemeinden

### **Demonstrations-/Pilotanlagen für innovative neue Technologien in den Bereichen erneuerbare Energiesysteme und Umwelttechnik**

Die Investitionsförderung beträgt max. 40 % der förderbaren Kosten.

Mindestbemessungsgrundlage € 100.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 500.000,-

#### **Photovoltaikanlagen mit Speichersystemen**

Grundvoraussetzung für eine Förderung in diesem Sonderförderungsprogramm ist es, dass die Gesamtanlage von den gewerblichen Betrieben als Eigenverbrauchs-Speicher-Anlage konzipiert, umgesetzt und rein betrieblich genutzt wird.

Betreiber und Errichter von Photovoltaikanlagen können durch den Einsatz von Speichern/Akkumulatoren auf Lithium-Ionen-Basis den Anteil ihres selbst genutzten Stroms deutlich erhöhen. Dadurch können die Energiekosten deutlich reduziert werden.

In diesem Sonderförderungsprogramm wird neben den Photovoltaikanlagen selbst (Grundförderung durch den Bund) auch der Einsatz von dazu passenden PV-Speichern/Akkus unterstützt. Gefördert werden können ausschließlich PV-Speicher, die auf der Lithium-Ionen-Technologie aufbauen.

Die Bundes-Investitionskostenförderung für Betriebe bis 5 kWp ist in jedem Fall in Anspruch zu nehmen, solange es diese gibt. Sie kann nicht durch eine Landesförderung ersetzt werden. Es können jedoch bei Bedarf zusätzliche 15 kWp mit 25 % Förderung im Rahmen des Sonderförderungsprogramms unterstützt

werden, wenn eine Anlage >5 kWp (bei gegebener Eigenverbrauchssituation) als sinnvoll erscheint. Bei Wegfall der Bundesförderung gilt die Landesförderung ab dem ersten kWp. Es werden dann bei Betrieben 20 kWp mit 25 % gefördert. Maximal anrechenbare Kosten der PV-Anlagen-Förderung sind € 2.000,-/kWp.

Zusätzlich gefördert werden die zur Gesamt-Anlage gehörenden PV-Speicher, die auf der Lithium-Ionen-Technologie aufbauen. Die max. förderbare Bruttospeicherkapazität beträgt 1 kWh pro kWp.

Die Förderung für die PV-Speicher beträgt max. 70 % der förderbaren Kosten - höchstens jedoch € 1.200,- pro kWh (Bruttospeicherkapazität).

Weiters muss eine Prüfung von einer akkreditierten Prüfstelle nach UN 38-3 vorliegen und die Anlage muss nach den geltenden ÖVE-Vorschriften errichtet werden. Darüber hinaus müssen Daten/technische Einrichtungen zum Monitoring der Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

#### LED-Straßenbeleuchtungssysteme von Gemeinden

Gefördert wird die Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung in den Gemeinden auf effiziente LED-Beleuchtungssysteme. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist eine vom Verein Energie Tirol durchgeführte Überprüfung der Straßenbeleuchtung samt Überprüfungsbericht mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Landesförderung beträgt max. 40 % der förderbaren Kosten, wobei Kosten von max. € 200.000,- anerkannt werden können.

Neben diesen Investitionsmaßnahmen sind im Rahmen der Leitmaßnahme „Erneuerbare Energie“ auch Beratungsleistungen in den Bereichen

- kommunale Kleinwasserkraft-/Trinkwasserkraftwerke/Windkraftanlagen, kommunale bzw. regionale Bestandsaufnahmen und Konzepte als Grundlage für einen effizienteren Energie- und Ressourceneinsatz und
- Energie- und Umweltberatung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

förderbar.

#### Kommunale Kleinwasserkraft-/Trinkwasserkraftwerke/Windkraftanlagen, kommunale bzw. regionale Bestandsaufnahmen und Konzepte

Um den Gemeinden der Planungsverbände Oberes Lechtal und Reutte und Umgebung bei der Projektierung und Optimierung von Kleinwasserkraft-/Trinkwasserkraftwerken/Windkraftanlagen konkrete Vorstudien bzw. vorbereitenden Untersuchungen (limnologisch Analysen, Erhebung von Abflussdaten, etc.) zu ermöglichen, kann im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms eine Landesförderung für derartige Studien von max. 70 % der förderbaren Kosten (max. € 70.000,-) gewährt werden.

Für regionale bzw. kommunale Bestandsaufnahmen und Konzepte (z.B. Energie- und Ressourcenbewirtschaftungskonzepte) als Grundlagen für einen effizienteren Energie- und Ressourceneinsatz beträgt die max. Förderung 70 % der förderbaren Kosten (max. € 70.000,-).

#### Energie- und Umweltberatung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Zuge der Vorbereitung von Investitionen in energiesparende bzw. umweltrelevante Maßnahmen stellt sich sehr deutlich heraus, dass eine eingehende Beratung den späteren Erfolg der umgesetzten

Maßnahmen deutlich verbessert. Auch in Verbindung mit der Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens, dem Aufbau eines Umweltmanagementsystems, eines Mobilitätsmanagementsystems, etc. ist eine eingehende Beratung unumgänglich. Aus diesem Grund kann im Rahmen dieser Leitmaßnahme die Förderung für derartige Beratungsleistungen, die in der Regel bis zu 24 Stunden im Rahmen der vom Land Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol getragenen Tiroler Beratungsförderung erfolgt, auf max. 40 Stunden pro Projekt aufgestockt werden.

Die Förderungsabwicklung erfolgt hier in sehr enger Kooperation mit der Wirtschaftskammer Tirol, die die Tiroler Beratungsförderung federführend abwickelt. Im Sinne einer möglichst unbürokratischen Abwicklung kommt hier abweichend von der Förderungsabwicklung bei den anderen Leitmaßnahmen ein eigenes Förderungsverfahren - in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Tirol - zur Anwendung.

#### **Leitmaßnahme C2: Mobilitätsmanagement**

Zu den im RWP zu dieser Leitmaßnahme genannten Förderschwerpunkten kann eine Landesförderung von max. 50 % der förderbaren Kosten gewährt werden.

Mindestbemessungsgrundlage - € 10.000,-, Höchstbemessungsgrundlage - € 200.000,-

### **AKTIONSFELD D: LEBENDIGE GEMEINDEN UND KAMPF GEGEN DIE ABWANDERUNG**

#### **Leitmaßnahme D1: Ortskernrevitalisierung**

Basis bildet die vom Land Tirol bereits bestehende Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen in Tiroler Dörfern. Die dort mögliche Landesförderung wird aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms um jeweils 50 % aufgestockt. Grundvoraussetzung ist somit ein im Rahmen der vorgenannten Landesförderung positiv behandeltes Förderungsansuchen.

#### **Leitmaßnahme D2: Schwerpunktaktionen Seitentäler**

Für die unter dieser Leitmaßnahme förderbaren Projekte ist eine Landesförderung von in der Regel 70 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen von max. 90 % der förderbaren Kosten möglich. Handelt es sich beim förderbaren Projekt um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei kleinen Unternehmen als Förderungsnehmer auf max. 40 %, bei mittelgroßen Unternehmen als Antragsteller auf max. 20 % der förderbaren Kosten.

Mindestbemessungsgrundlage - € 20.000,-, Höchstbemessungsgrundlage - € 500.000,-

Die erwerbswirtschaftlichen Projekte dieser Leitmaßnahme können nur in Form einer „de-minimis-Beihilfe“ gemäß EU-Wettbewerbsrecht gefördert werden.

### **AKTIONSFELD E: PROGRAMMKONFORME EINZELMASSNAHMEN**

Für die programmkonformen Einzelmaßnahmen ist eine Landesförderung von max. 30 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu max. 70 % der förderbaren Kosten möglich. Handelt es sich bei diesem Einzelfall um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei KMUs als Förderungsnehmer auf max. 20 %, bei großen Unternehmen als Antragsteller auf max. 10 % der förderbaren Kosten.

Regionalwirtschaftlich bedeutende Einzelfälle müssen jedenfalls besonders begründet werden. Die Höchstbemessungsgrundlage wird in diesem Aktionsfeld vom Fördergremium zu jedem förderbaren Projekt individuell festgelegt.



Die Kosten für die Aktivitäten der Programm-Geschäftsstelle werden aus diesem Sonderförderungsprogramm mit max. 90 % gefördert.

## 7. Verfahren

### (1) Förderungsansuchen

- a) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Die Möglichkeit zur Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages vor Beginn des Förderprojektes mit dem dafür vorgesehenen (Papier- bzw. Word-)Formulars in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung endet mit Ablauf des 31.12.2019. Vor Beginn des Förderprojektes heißt, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Bau-/Projektbeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen,
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge,
  - behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.),
  - Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
  - sämtliche Planunterlagen
- c) Die regionale Programm-Geschäftsstelle wird über den Antragseingang bei der Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung informiert, prüft die Ansuchen auf die Konformität mit dem RWP für die Naturparkregion Lechtal - Reutte, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine eigene Beurteilung unter Beifügung einer eigenen „Kriterienbewertung“, in der die Bewertung des Projektes anhand der in Punkt 6.2 des RWP festgelegten Kriterien festgehalten ist, und allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an die Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen (insbesondere solche des Bundes) betreffen, wird bei Bedarf von der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung die Einvernahme mit diesen Förderstellen hergestellt.
- d) Als Förderstelle für dieses Sonderförderungsprogramm fungiert die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden, bzw. in diesem Sonderförderungsprogramm eine zusätzliche Förderung möglich erscheint, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt.
- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## (2) Förderungsgremium

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlussfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

## (3) Entscheidung

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist bei positiven Entscheidungen in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

## (4) Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen (soweit dies möglich ist) und der Zahlungsnachweise zu erfolgen. Bei Überweisungen mittels Telebanking kann von der jeweiligen Förderstelle auch die Vorlage der dazugehörenden Kontoauszüge verlangt werden.

Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung einer entsprechenden Prüfbestätigung erfolgen.

- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung bis max. zur Hälfte des genehmigten Förderungsbetrages erfolgen, wenn nur durch eine solche Vorgangsweise eine Projektdurchführung überhaupt in die Wege geleitet werden kann. Für die Auszahlung des Restförderungsbetrages ist aber auch in diesen Fällen dann die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen (soweit dies möglich ist) und der Zahlungsnachweise zwingend erforderlich.
- c) Bei der in der Leitmaßnahme B1 „Neuerrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen in der Privatvermietung“ festgelegten Prämienförderung erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Investitionen in der Regel direkt vor Ort durch die Förderstelle, wobei dabei auch die Vorlage von Kostennachweisen verlangt werden kann.

- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel aus diesem Förderungsprogramm erfolgt über die bei der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Zahlstelle.
- e) Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag aliquot zu verringern. Eine Erhöhung der Landesförderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Förderungsgremiums und der Tiroler Landesregierung möglich. Bei reinen Kostenüberschreitungen ist eine solche Erhöhung der Landesförderung hingegen ausgeschlossen.

#### (5) Monitoring

Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen.

Die Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

## 8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der Landesförderung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

## 9. RWP und Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Ausführungen im RWP in den einzelnen Maßnahmen sowie die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Das RWP und die Rahmenrichtlinie (samt Anhang) sind integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit

- Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
- Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e. Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

Dieses Sonderförderungsprogramm kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

## 11. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

## 12. Publizitätsvorschriften

*Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des*

*jeweiligen Projekts aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.*

Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

### 13. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### 14. Inkrafttreten

Das Sonderförderungsprogramm tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Tiroler Landtages über das Regionalwirtschaftliche Programm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte in Kraft. Das Programm endet vorzeitig mit 31.12.2024. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 30.06.2024 in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202  
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at  
[www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung](http://www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung)

Titelbild: TVB Naturparkregion Reutte, Robert Eder